

Der Bürgermeister
Stadt Hilden

Planungs- und Vermessungsamt

40721 Hilden

Ihr Schreiben 4.11.08
Aktenzeichen 63-2
Datum 10. Dezember 2008

Auskunft erteilt Herr Saxler
Zimmer 2.105
Tel. 02104_99_ 2606
Fax 02104_99_ 5602
E-Mail klaus.saxler@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 106 A – 5. Änderung
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Bereich Herderstr. / Stockhausstr. / Gerresheimer Str.

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

Aus Sicht des **Umweltamtes:**

Untere Wasserbehörde:

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Untere Bodenschutzbehörde:

Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden und befinden sich keine Flächen aus dem „Altlastenkataster“ des Kreises Mettmann. Es liegen für den Geltungsbereich der Planung keine konkreten Erkenntnisse zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor.

Nach den Ergebnissen der flächendeckenden Altstandorterfassung des Kreises Mettmann befinden sich im Plangebiet die Altstandorte Nrn. 41140, 41127, 32580, 39463, 31804, 33324 und 31774 verschiedener Branchen. Die Altstandorte (Altlastverdacht) sind bislang nicht untersucht worden, so dass unklar ist, ob Belastungen vorhanden sind und ob von den Flächen Gefahren ausgehen.

Ich verweise auf die Stellungnahme vom 8. August 2008, in der angeregt wird, die altlastenverdächtigen Flächen im Bebauungsplan zu kennzeichnen und den Hinweis aufzunehmen, dass die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann in bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist, die die altlastenverdächtigen Flächen betreffen.

...

Dienstgebäude
Goethestr. 23
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0

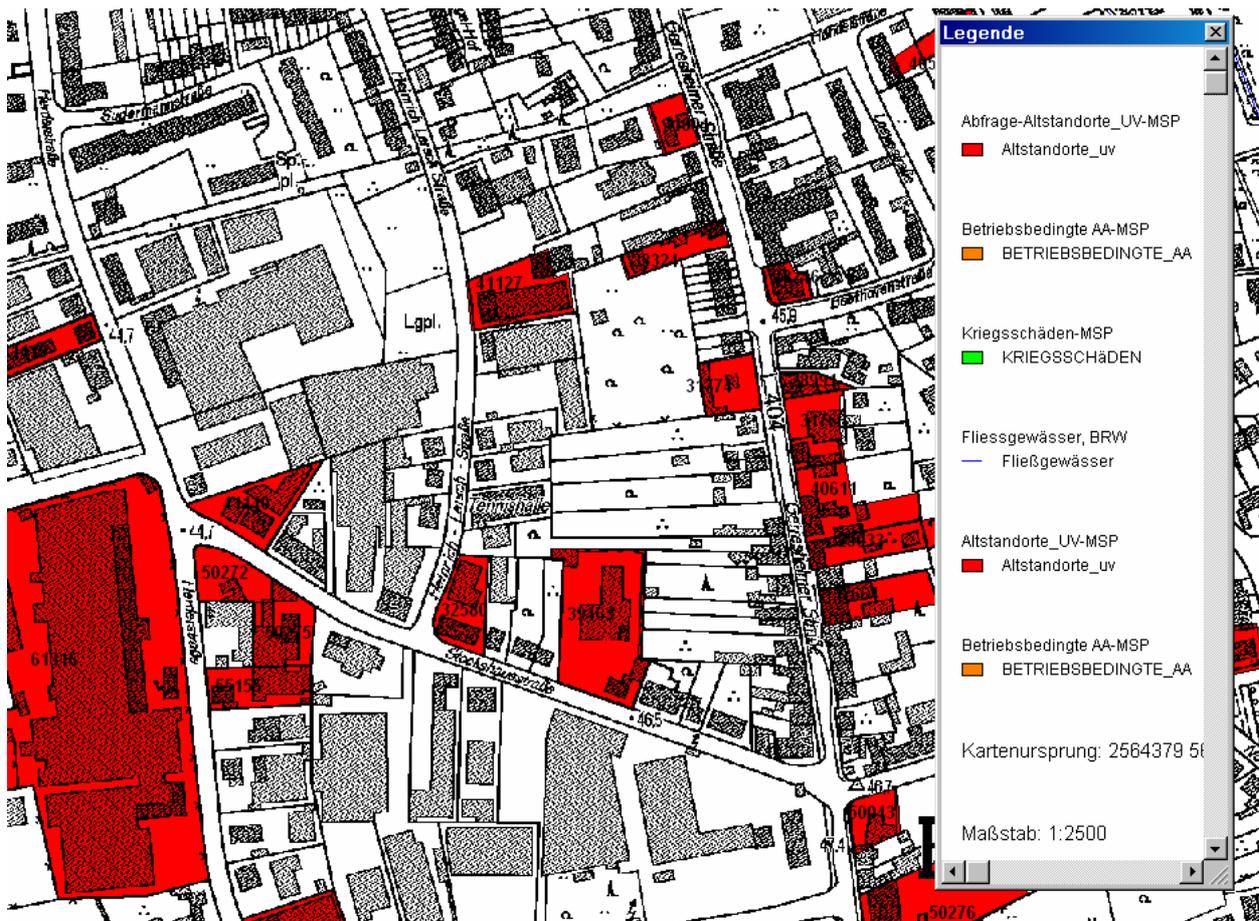
Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504
BLZ 301 502 00
Postbank Essen
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

...



Untere Immissionsschutzbehörde:

Meine Anregungen für die textlichen Festsetzungen aus der vorhergehenden Beteiligung wurden berücksichtigt.

Die noch erforderliche redaktionelle Anpassung der Begründung auf den Seiten 13 und 18 habe ich telefonisch am 26.11.08 mit Herrn Oreskovic vom Planungsamt der Stadt Hilden besprochen. Insofern bestehen gegen den B-Plan aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken. Ich bitte ausnahmsweise um Übersendung einer Ausfertigung des beschlossenen Planes.

Aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes:

In der Begründung / dem Umweltbericht wurde unter dem Punkt 5.4 „Immissionsschutz“ ein Absatz zu günstigen Gebäude- und Grundrissanordnungen bei Neu- und Umbaumaßnahmen im Bereich der Gerresheimer Straße und Stockhausstr. ergänzt; hierauf sollte auch im BP hingewiesen werden. Ein entsprechender Hinweis ist aber in den textlichen Festsetzungen / Hinweisen nicht enthalten und sollte daher dort ergänzt werden.

Weiterhin wurde die textliche Festsetzung 2.3 hinsichtlich der schallgedämmten Lüftungsanlagen geändert. Im vorhergehenden BP-Verfahren sollten grundsätzlich alle Schlafräume mit Lüftungsanlagen ausgestattet werden; im jetzigen Verfahren wurde dieses für Gebäudeseiten, deren Fenster der Schallschutzklasse V entsprechen müssen, festgelegt. Bei Fenstern mit Schallschutzklasse V würde sich ein Lärmpegelbereich VI (gemäß DIN 4109) ergeben.

Gemäß der VDI 2719 sind schalldämmende Lüftungsanlagen für Bereiche mit einem nächtlichen Außenlärmpegel von mehr als 50 dB(A) vorzusehen. Zur Vereinfachung wird daher vom Gesundheitsamt i.a. angeregt, für zum Schlafen geeignete Räume und Kinderzimmer mit einem LPB von IV und größer schalldämmende, evtl. fensterunabhängige Lüftungsanlagen gemäß VDI 2719 vorzusehen. Diese Anforderung sollte in der textlichen Festsetzung - für den Fall von Neu- oder Umbaumaßnahmen - entsprechend angepasst werden.

Aus Sicht des **Planungsamtes:**

Untere Landschaftsbehörde:

Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist nicht erforderlich.

Umweltprüfung/ Eingriffsregelung/ Artenschutz:

Gemäß §§ 2 und 2a BauGB i.d.F. vom 20.07.2004 wurde der Begründung des Bebauungsplanes ein Umweltbericht mit durchgeführter Umweltprüfung (UP) beigefügt. Die Planung bedingt keine über das bestehende Baurecht hinaus gehenden neuen Eingriffe in Natur und Landschaft. Nach hiesiger Einschätzung werden lokale Populationen streng geschützter Arten durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Planungsrecht:

Die Anregungen aus der Stellungnahme der Kreisverwaltung Mettmann vom 8. Aug. 2008 (Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sind in das städtebauliche Konzept nur zum Teil eingearbeitet worden.

Nach der Abwägung durch den Rat der Stadt bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses und weiter um Benachrichtigung wann der Bebauungsplan in Kraft getreten ist.

Im Auftrag

Saxler